

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss

6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Westerhof“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach a.A. hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 die Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbepark Westerhof“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planteil, Textteil, Begründung, Geotechnischer Bericht, Schalltechnischer Untersuchung, Umweltbericht und Fließweganalyse, kann ab Veröffentlichung der Bekanntmachung nach telefonischer Terminabsprache, im Rathaus der Gemeinde Rettenbach, Dorfstraße 1, 87675 Rettenbach, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden der Gemeinde Rettenbach a.A. (Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag 14.30 - 18.30 Uhr), eingesehen werden.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbepark Westerhof“ mit integriertem Grünordnungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rettenbach

Reiner Friedl
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 02. März 2022
Abgenommen am: